

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2005 Änderungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen. Diese Änderungen wurden von der Wiener Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Februar 2006, MA 15-II-1-14551/2005, genehmigt.

## Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

### ARTIKEL I

1. In der Tabelle A (§19) wird in der ersten Zeile vor 2000 das Wort „ab“ eingefügt. Die Spalten der Jahre 2001 bis 2005 entfallen.
2. Im § 77 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Abschnitt 9“ der Buchstabe „A“ eingefügt.
3. Im § 79 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. b oder c“ die Wortfolge „der Beitragsordnung“ eingefügt.
4. Im § 80 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. b oder c“ die Wortfolge „der Beitragsordnung“ eingefügt.
5. Im § 81 erster Satz wird der Prozentsatz der Verwaltungskosten von 1% auf 2% angehoben und nach dem Wort „zuzüglich“ das Wort „allfälliger“ eingefügt.
6. Anhang 1 Z 1 bis 3 lautet wie folgt:
  - „1. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 A zufließenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % dieses Beitrages zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 B zufließenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden Verwaltungskosten in der Höhe von 2% dieses Beitrages zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.
  2. Die im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens gemäß Abschnitt 9 A der Satzung auszubehandelnden Pensionen werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:  
je Pensionskonto 0,5% der Bruttojahrespension zuzüglich allfälliger USt.
  3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Auszahlung oder Überweisung (§§ 62, 64, 70 und 71 der Satzung) der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.  
Im Falle der Auszahlung oder Überweisung (§§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1, 83 und 84 der Satzung) der auf dem Bestattungsbeihilfekonto und dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Kontostandes abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % des Kontostandes zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.
  4. Für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften werden jährlich Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % zuzüglich allfälliger USt der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht.“

## ARTIKEL II

Artikel I tritt mit 01.01.2005 in Kraft.

# Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

## ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 3 letzter Satz lautet wie folgt:

„Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung, die Beiträge für die Todesfallbeihilfe, für die Bestattungsbeihilfe und für die Hinterbliebenenunterstützung hinzuzurechnen.“

2. In Abschnitt VIII Abs. 1 drittletzter Satz wird der Druckfehler im Wort „jährlich“ durch das Wort „jährlich“ ausgebessert.“

3. In Abschnitt VIII wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Parameter und Grundsätze der Ermittlung des Pensionsversicherungsbeitrages gemäß Abs. 1 findet sich im Anhang 1.“

4. Nach Abschnitt VIII wird folgender Anhang 1 angefügt:

„Anhang 1 zu Abschnitt VIII Abs. 1 der Beitragsordnung

Parameter und Grundsätze der Ermittlung des Pensionsversicherungsbeitrages (PSB):

1. Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Grundwerte ergeben sich aus den AVÖ 1999–P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte. Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Berechnung des PSB zur Verfügung steht.

2. Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß (technischer Zinssatz) beträgt 3,5% p.a.

3. Grundsätze für die Berechnung des PSB

Bei der Berechnung der Barwerte wird das Alter monatsgenau berücksichtigt. Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension im Ausmaß von 60% der Eigenpension wird nach der Kollektivmethode bewertet. Allfällige Waisenansprüche bleiben unberücksichtigt.

Der Stichtag der Berechnung ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Pensionsantrittes. Haben Grundleistung und Zusatzleistung unterschiedliche Pensionsantrittszeitpunkte, so ist der spätere Zeitpunkt die Berechnungsbasis.

Die Deckungslücke in EUR ist die Differenz zwischen dem versicherungsmathematischen Erfordernis (Barwert) und der Summe der Kontostände und ist minimiert mit null.

Basis für das versicherungsmathematische Erfordernis bildet die zum Pensionsantritt gültige Jahrespension (Summe aus Grundleistungs- und Zusatzleistungspension).

Bei Fehlen einzelner Daten erfolgt deren Ermittlung auf Basis einer Rückrechnung, ausgehend von der aktuellen Pension.

Die Deckungslücke in EUR bezogen auf das versicherungsmathematische Erfordernis (Barwert) ergibt einen Prozentsatz - 10% dieses Wertes ergibt den PSB in Prozent (gerundet auf 4 Nachkommastellen).

Aufgrund dieser Berechnungsmethode kann der PSB in Prozent 10% nicht übersteigen.

Der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte PSB in Prozent wird auf die aktuelle Jahrespension (Monatspension mal 14) angewendet und ergibt damit den PSB p.a. in EUR. Die Rundung des PSB p.a. erfolgt in der Art, dass ein Zwölftel davon exakt auf 2

Nachkommastellen angegeben werden kann. Ein Zwölftel dieses Jahresbetrages wird sohin bei den monatlichen Auszahlungen in Abzug gebracht – Sonderzahlungen werden nicht belastet.

Veränderungen der Jahrespension bewirken keine Veränderung des PSB in EUR.

#### 4. Beispiel

Mann, geboren am 30.4.1918

Zahlungsbeginn: 1.6.1984

Alter per 1.6.1984: 66,09 Jahre

Summe festgestellter Kontostände: EUR 106.010,18

Summe Jahrespension per Zahlungsbeginn: EUR 26.252,52

Barwert (versicherungsmathematisches Erfordernis): EUR 369.530,57

Deckungslücke: EUR 263.520,39

Deckungslücke in %: 71,31%

PSB in Prozent: 7,13%

Aktuelle Jahrespension: EUR 27.067,60

PSB in EUR: 1.929,96 p.a. (monatlich 160,83)“

## ARTIKEL II

Artikel I Punkt 1 tritt mit 01.01.2005 in Kraft.

Artikel I Punkte 2 bis 4 treten mit 01.01.2006 in Kraft.